

An
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 9

Büro Rechtsangelegenheiten (B1)
LPD-ST-Buero-Rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at

Hofrat Mag. Klaus KELZ
Büroleiter
Stellvertreter des Leiters des Geschäftsbereichs B

klaus.kelz@polizei.gv.at
+43 59133-601600
Fax +43 59133-607806
Straßganger Straße 280, 8052 Graz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an [LPD-ST-Buero-
Rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at](mailto:LPD-ST-Buero-Rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: PAD/23/01595946/AA

Ihr Zeichen: ABT-102727/2023-47

Steiermärkische Bergsportgesetz-Durchführungsverordnung – StBSpG-DVO

Stellungnahme der Landespolizeidirektion Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 3.8.2023 wurde der Landespolizeidirektion Steiermark der Entwurf der oben angeführte Steiermärkischen Bergsportgesetz-Durchführungsverordnung übermittelt.

Zu diesem Entwurf erlaubt sich die Landespolizeidirektion Steiermark folgende Bemerkungen:

Für die Landespolizeidirektion Steiermark richtet sich der Fokus auf die vorgeschlagene Bestimmung des **§ 34 Abs. 4**, welcher die Anerkennung einer abgeschlossenen Ausbildung zur Polizeibergführerin/zum Polizeibergführer regelt. Der Entwurf sieht hier vor, dass die abgeschlossene Ausbildung zur Polizeibergführern/zum Polizeibergführer nach positivem Bestehen der „**Eignungsprüfung gem. § 8**“ die Teilnahme an bestimmten Kursen ersetzen soll. Die Bestimmung des § 8 normiert in den Absätzen 2 und 3 jene Disziplinen (Kurse), die der Winter- und Sommereignungstest jedenfalls umfassen muss.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, auf Anregung der Praxis der Alpinpolizei eine „Einschränkung“ vorzunehmen. Die Eignungsprüfung von ausgebildeten Polizeibergführerinnen/Polizeibergführer sollte sich auf die Teilnahme an den Kursen gem.

- § 8 Abs. 2 Z 3 (Eisklettern)
- § 8 Abs. 2 Z 4 (Eisparcours) sowie
- § 8 Abs. 3 Z 1 (Sportklettern) und
- § 8 Abs. 3 Z 2 (Felsklettern)
- § 8 Abs. 3 Z 3 (Feldsparcour)

beschränken.

Dazu ist zu bemerken, dass der Abschluss des Kurses „Hochtouren I“ Voraussetzung für den Erwerb des Anwärterstatus bleiben soll.

Der vorgeschlagene § 34 Abs. 4 **zweiter Satz** sieht weiterführend vor, dass die abgeschlossene Ausbildung zur Polizeibergführerin/zum Polizeibergführer die Teilnahme an explizit genannten, weiteren Kursen ersetzen soll. Hier darf vorgeschlagen werden, nach abgeschlossener Ausbildung zur Polizeibergführerin/zum Polizeibergführer und Ablegung der Eignungsprüfung auf die Notwendigkeit der Absolvierung der Kurse „Theorie“ (der Kurse nach § 5 der Verordnung – „theoretischer Teil“) zu verzichten. Die Absolvierung des Kurses Hochtouren II soll Voraussetzung für die Beantragung der Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung bleiben.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass die in Rede stehenden Änderungsvorschläge mit dem BMI, Referat II/BPD/5/c (Alpindienst) abgestimmt sind.

Graz, 23.8.2023

Für den Landespolizeidirektor:

Hofrat Mag. Klaus KELZ

